

GESTATTUNGSVERTRAG

Mountainbikestrecke (Variante Unentgeltlichkeit)

zwischen

.....

wohnhaft in ,
im Folgenden kurz „Grundeigentümer“

und

dem Tourismusverband

vertreten durch den/die Geschäftsführer:in,

und / oder

der Gemeinde

vertreten durch

im Folgenden kurz „Vertragspartner“ genannt

wie folgt:

Der Tourismusverband und/oder die Gemeinde beabsichtigt/beabsichtigen die Errichtung einer Wegstrecke für Mountainbiker, um diese der Öffentlichkeit für Sport- und Erholungszwecke zur Verfügung zu stellen. Dazu sollen neben öffentlichen Wegen auch private Wege und Grundstücke in Anspruch genommen werden.

I. Vertragsgegenstand

1. Der Grundeigentümer ist grundbücherlicher Eigentümer des Grundstückes mit der Einlagezahl in der Katastralgemeinde Er räumt dem Vertragspartner das Recht ein auf diesem Grundstück gemäß den nachstehenden Bedingungen eine Wegstrecke für Mountainbiker zu errichten und zu betreiben und diese der Öffentlichkeit zu Sport- und Erholungszwecken zur Verfügung zu stellen. Jede andere Verwendung (insbesondere Reiten und Befahren mit anderen als den in Pkt. 2 Fahrzeugen) bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Grundeigentümers. Der Vertragspartner hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass eine widmungswidrige Verwendung jedenfalls unterbleibt.

(Der Vertragspartner nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die gegenständliche Wegstrecke vom Grundeigentümer bzw. von ihm Ermächtigten sowie allfälligen anderen Berechtigten allenfalls mit Kraftfahrzeugen mitbenutzt wird.)

2. Diese Freigabe erfolgt nur für die Befahrung mit entsprechend geeigneten Fahrrädern und nur auf der hierfür vorgesehenen Wegstrecke. Die Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Radrennen, Wettbewerbe) auf der vertragsgegenständlichen Wegstrecke ist von der vorliegenden Vereinbarung nicht erfasst und bedarf einer gesonderten Regelung.
3. Die Trassenführung der Wegstrecke erfolgt entsprechend der beiliegenden Planskizze, die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags bildet. Änderungen der Trassenführung bedürfen der Zustimmung des Grundeigentümers.
4. Der Grundeigentümer erklärt ausdrücklich, dass zu Lasten des ihm gehörenden Grundstückes entsprechend der beigefügten Planskizze eine Dienstbarkeit zur Benützung als Mountainbikestrecke durch diesen Vertrag nicht begründet wird und auch nicht grundbücherlich eingetragen werden darf.

II. Rechte und Pflichten

5. Für den Zeitraum der Nutzung als Wegstrecke für Mountainbiker gestattet der Grundeigentümer auch die holzunschädliche Anbringung von Hinweis- und Markierungstafeln, die der Vertragspartner zur Kennzeichnung und Erläuterung des Streckenverlaufs anzubringen hat. Die Aufstellung dieser Tafeln hat im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer zu

erfolgen. Wird diese Wegstrecke nicht mehr der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, sind sämtliche Tafeln zeitnah zu entfernen.

6. Die Vertragspartner kommen darin überein, dass durch die Errichtung und Benützung der Wegstrecke weder der Grundeigentümer in seinen Benützungsrechten behindert noch in bestehende Servitutsrechte Dritter eingegriffen werden darf.
7. Führt die Wegstrecke durch ein Weidegebiet, in dem nach altem Herkommen der unbeaufsichtigte Weidegang üblich ist, so hat der Vertragspartner durch diesbezügliche Hinweisschilder die Wegbenutzer auf diesen Umstand aufmerksam zu machen und die erforderlichen Verkehrssicherungspflichten zu ergreifen. Der Weidegang darf durch derartige Maßnahmen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Alle Maßnahmen sind mit dem Grundeigentümer im Voraus abzusprechen.
8. Die Benutzung der Wegstrecke durch Mountainbiker ist nur bei Tageslicht und ausreichenden Sichtverhältnissen gestattet.
(Allenfalls weitere/abgeänderte zeitliche Einschränkungen zwecks Minderung von Unfallrisiken.)
9. Der Grundeigentümer kann die vertragsgegenständliche Wegstrecke aus Sicherheitsgründen oder aus betrieblichen Gründen (z. B. Holzerntemaßnahmen, Jagd u.a.) für die Dauer einer Gefahrenlage ganz oder teilweise im jeweils erforderlichen Ausmaß sperren und die Tafeln und Kennzeichnungen, die die Nutzung als Wegstrecke für Mountainbiker betreffen, erforderlichenfalls vorübergehend unkenntlich machen und außer Geltung setzen. Nach Beendigung einer solchen Sperre sind die betreffenden Tafeln und Kennzeichnungen vom Grundeigentümer wieder kenntlich zu machen.
10. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, Sperren auf das notwendige Ausmaß zu beschränken und den Vertragspartner darüber rechtzeitig tunlichst zwei Wochen im Vorhinein darüber zu informieren. Bei Gefahr im Verzug erfolgt die Bekanntgabe der Sperre so rasch als möglich. Das Ende einer Sperre ist dem Vertragspartner ebenfalls so rasch als möglich bekannt zu geben.
11. Dem Vertragspartner obliegt die Aufstellung, Erhaltung bzw. Erneuerung von Hinweis- und Markierungstafeln am Beginn, Ende und entlang der freigegebenen Wegstrecke. Nicht freigegebene Seitenwege sind mit Fahrverbotstafeln zu kennzeichnen. Zu Beginn und an

zentralen Knotenpunkten entlang der Wegstrecke sind den Streckenbenutzern außerdem die von Oberösterreich Tourismus GmbH und Landwirtschaftskammer OÖ erarbeiteten „Fair Play“-Regeln für Mountainbiker in der jeweils aktuellen Fassung zur Kenntnis zu bringen.

(Allenfalls Verwendung der Fair Play-Regeln von bspw. „In unserer Natur“?)

12. Der Grundeigentümer erklärt sich ausdrücklich bereit, die gemäß der erwähnten Planskizze erforderliche Benützung seines Grundstückes unentgeltlich zu gestatten.
13. Der Vertragspartner ist berechtigt, die frei gegebene Wegstrecke erforderlichenfalls in einen für Mountainbiker verkehrssicheren Zustand zu versetzen und sie in diesem Zustand zu erhalten. Allfällige Kontrollen der Verkehrssicherheit obliegen dem Vertragspartner. Sämtliche Errichtungs- und Erhaltungsmaßnahmen sind dabei unter größtmöglicher Schonung des dienenden Grundstückes durchzuführen. Etwaige Flurschäden sind nach den Richtlinien der Landwirtschaftskammer für OÖ zu ersetzen.
14. Vom Grundeigentümer wird die freigegebene Wegstrecke nur insoweit instandgesetzt und erhalten, als dies für betriebliche Zwecke erforderlich ist. Der Grundeigentümer übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Zustand oder die ständige Benutzbarkeit der freigegebenen Wegstrecke.
15. Der Grundeigentümer ist berechtigt, die Wegstrecke nötigenfalls abzuzäunen, wobei ein Mindestabstand von cm von der Streckenmitte einzuhalten ist.
16. Der Vertragspartner ist daher zur Instandhaltung der Wegstrecke verpflichtet, wobei er sich dabei Bevollmächtigter bedienen kann. Diese Verpflichtung des Vertragspartners beschränkt sich auf die Nutzung des Weges als Wegstrecke für Mountainbiker. Eine darüber hinausgehende Instandhaltungsverpflichtung des Vertragspartners wird ausgeschlossen.
17. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die vertragsgegenständliche Wegstrecke und die unmittelbar angrenzenden Flächen in angemessenen zeitlichen Abständen auf eigene Kosten von Abfällen zu säubern. Er hat außerdem an geeigneten Punkten entlang des Streckenverlaufs Vorkehrungen zur Abfallentsorgung einzurichten und diese regelmäßig zu entleeren.

III. Haftung

18. Der Vertragspartner übernimmt hinsichtlich der freigegebenen Wegstrecke für Mountainbiker die Funktion des Wegehalters im Sinne des § 1319a ABGB. Ihn trifft die Obsorge und die Haftung für die ordnungsgemäße und gefahrlose Benützung der vertragsgegenständlichen Wegstrecke. Der Vertragspartner hat daher alle erforderlichen Maßnahmen zur Verkehrssicherung selbst und auf eigene Kosten zu treffen. Dazu gehören insbesondere die Vornahme notwendiger und geeigneter Sicherungsmaßnahmen sowie die Kontrolle des angrenzenden Baumbestands. Alle Maßnahmen des Vertragspartners sind nur im Rahmen der jeweils geltenden (forst-)rechtlichen Bestimmungen zu setzen und sind im Voraus mit dem Grundeigentümer zu besprechen. Bei der Umsetzung der besprochenen Maßnahmen ist – außer bei Gefahr im Verzug – auf betriebliche Erfordernisse des Grundeigentümers (Zeitpunkt u.a.) Rücksicht zu nehmen. Dieser hat derartige Maßnahmen zu dulden, soweit sie für die gefahrlose Benützung des Wegs erforderlich sind. Der Vertragspartner hält den Grundeigentümer gegen Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Wegstrecke schad- und klaglos und hat diesem allfällige Kosten einer notwendigen Beratung durch Sachverständige und gerichtlichen Vertretung zu ersetzen.
19. Der Grundeigentümer wird die freigegebene Wegstrecke nur insoweit erhalten, als dies für betriebliche Zwecke erforderlich ist. Der Grundeigentümer übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Zustand bzw. für die ständige Benutzbarkeit der Wegstrecke mit Fahrrädern. Es trifft ihn keine Verpflichtung zum Winterdienst, zur Freihaltung (z. B. bei umgestürzten Bäumen) oder zu deren Wiederinstandsetzung nach Elementarereignissen zu Zwecken des Radfahrens.
20. Ist bei einem nicht freigegebenen Seitenweg die Beschilderung (gem. Pkt. 9) verloren gegangen oder unkenntlich geworden, so trifft den Grundeigentümer bei allfälligen Schadensfällen, bei denen für den Benutzer der Umstand, dass eine nicht freigegebene Strecke befahren wurde, nicht erkennbar war, keine Haftung.
21. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass die vertragsgegenständliche Wegstrecke in die von Oberösterreich Tourismus GmbH abgeschlossene Wegehalterhaftpflichtversicherung aufgenommen wird.

IV. Vertragslaufzeit und Kündigung

22. Dieser Vertrag tritt mit dem Tag der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und wird auf die Dauer von ...[fünf] Jahren abgeschlossen. Der Vertrag wird um jeweils ein weiteres Jahr automatisch verlängert, wenn dieser nicht von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von ... [sechs] Monaten zum Jahresende mittels eingeschriebenen Briefs gekündigt wird.

(Hinweis: Wird die Errichtung der Wegstrecke durch ein nationales und/oder EU-weites Förderprogramm finanziell unterstützt und ist die Leistung an eine bestimmte Laufzeit gebunden, so ist diesem Umstand bei der Vereinbarung der Vertragslaufzeit von den Parteien entsprechende Beachtung zu schenken. Die konkrete Vertragslaufzeit ist im Vertrag ausdrücklich zu nennen.)

23. Darüber hinaus ist jede Partei im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragsbestimmungen oder der nachhaltigen Verletzung dieses Vertrags durch den anderen Vertragspartner berechtigt, den Vertrag mittels eingeschriebenen Briefs mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

V. Rechtsnachfolge

24. Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen beiderseits auf Rechtsnachfolger über.

25. Die gänzliche oder teilweise Übertragung der Rechte aus diesem Vertrag ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Grundeigentümers zulässig.

VI. Beendigung

26. Bei Beendigung des Vertrages hat der Vertragspartner alle Hinweisschilder, Markierungen und sonstiges Zubehör binnen ... [sechs] Wochen zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Sofern die Wegstrecke nicht vom Grundeigentümer weiter benutzt werden soll, ist auch diesbezüglich der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Die Rekultivierung hat nach den Richtlinien der Landwirtschaftskammer für OÖ zu erfolgen.



27. Der Vertragspartner hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die aufgelassene Wegstrecke nicht weiterhin benutzt wird. Wurde die Wegstrecke in Radwegekarten o. dgl. aufgenommen, ist die Entfernung dieser Eintragung für die nächstfolgende Auflage zu veranlassen.

VII. Sonstige Vertragsbestimmungen

28. Sämtliche mit der Errichtung dieser Vereinbarung anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern werden vom Vertragspartner getragen.

29. Sämtliche Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch und vor allem für das Abgehen von diesem Formerfordernis. Nebenabreden bestehen nicht.

30. Sollte der Vertrag oder Vertragsteile gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen verstoßen und deshalb zur Gänze oder teilweise unwirksam sein, so werden die Vertragsparteien eine den vorliegenden Vertragsintentionen möglichst nahekommende zulässige Regelung treffen.

31. Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei für jeden Vertragsteil eine Ausfertigung bestimmt ist.

32. Als Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten wird das nach der Lage des Grundstücks örtlich und sachlich zuständige Gericht vereinbart. Es kommt österreichisches Recht zur Anwendung.

....., am _____, am _____

Für den Grundeigentümer

Für den Tourismusverband / die Gemeinde

Anlage: Pläne

Hierbei handelt es sich um ein unverbindliches Vertragsmuster, das an die entsprechenden Gegebenheiten anzupassen ist und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Eine Haftung für den Inhalt ist ausdrücklich ausgeschlossen.